

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

KASTEN

Gemeinde Vichtenstein
Bezirk Schärding

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

17.06.2022

Gebührenordnung „WASSERVERSORGUNG“

Dieses Dokument wurde in Kooperation zwischen dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und dem Amt der Oö. Landesregierung, Beratungsstelle Oö. Wasser mit bewährter Sachkenntnis und großer Sorgfalt erstellt.

Kontakt: Tel. (+43 732) 7720-14031, E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at;
Tel. (+43 732) 7720-14030, E-Mail: bs.ww.post@ooe.gv.at

Version: adaptiert WG Kasten

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Anschlussgebühr	3
§ 3 Ergänzungsgebühr	4
§ 4 Anschluss- und Instandhaltungskosten.....	5
§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge	5
§ 6 Wasserbezugsgebühren	6
§ 7 Besondere Wasserentnahmen	7
§ 8 Besondere Aufwendungen für einzelnes Mitglied	7
§ 9 Eigenleistungen	8
§ 10 Tarifierpassung	8
§ 11 Zahlungsbedingungen	8
§ 12 Umsatzsteuer	9
§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten	10
§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

Anhang 1 Tarifierliste

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr und Ergänzungsgebühr
 - b) Anschlusskosten und Baukostenbeitrag
 - c) Bereitstellungsgebühr und Wasserzählermiete
 - d) Wasserbezugsgebühr
 - e) Gebühren für besondere Wasserentnahmen
 - f) Kostenersatz für Instandhaltung und besondere Aufwendungen
 - g) Mahngebühr
- (2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang 1 Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden ist.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a. Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b. Weiter werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c. Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- (2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

(3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem Anschlussgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Wohnnutzfläche, wobei Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 150 m² entspricht, zur Verrechnung gebracht.

(4) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, z.B. bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist. Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

(5) Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

(6) Für den Anschluss unbebauter Liegenschaften (Grundstücke) wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage, z.B. durch Um- Zubauten etc., ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 im dem entsprechenden Umfang zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

§ 4 Anschluss- und Instandhaltungskosten

- (1) Sämtliche Kosten (Material und Arbeit) für die Herstellung der Anschlussleitung (AL) sind vom Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft bzw. des anzuschließenden Objekts zu tragen, ebenso die Kosten für die Erstbeschaffung des Wasserzählers.
- (2) Die Instandhaltung von Versorgungsleitungen, das sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten wie Schieber etc. innerhalb des Versorgungsgebiets, von der die Anschlussleitungen abzweigen, wird zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- (3) Hydranten stehen im Eigentum der Gemeinde Vichtenstein. Kosten für die Instandhaltung und Wartung entfallen auf die Gemeinde.
- (4) Die Instandhaltung von Anschlussleitungen (AL), das sind die Rohrleitungen von den Versorgungsleitungen inkl. Hausabsperrschieber bis zur Übergabestelle (Wasserzählerabgang), sowie die Kosten für Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind zur Gänze vom WG Mitglied zu tragen.
- (5) Die Instandhaltung des Wasserzählers (Wartung, amtliche Eichpflicht) wird durch die Wassergenossenschaft wahrgenommen und ist durch die Zählermiete abgegolten.
- (6) Für Kostentragung von Anpassungen an den Stand der Technik, die von den Organen der Wassergenossenschaft als erforderlich erachtet werden, gilt Absatz (2 - 4) sinngemäß.

§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge

- (1) Sind oder waren für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen zu erbringen, wird zusätzlich zur Anschlussgebühr ein Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzungen] eingehoben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden oder angefallenen Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt. Angefallene Aufwendungen werden mit dem Verbraucherpreisindex valorisiert.
- (2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 13) Satzungen] vorgeschrieben werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Wasserabnahme jährlich zu entrichten.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist für jeden Anschluss zu entrichten.
- (4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- (5) Für die Beistellung der Wasserzähler ist je Wasserzähler eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- (6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde (z.B. Bauwasser), wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll verrechnet.
- (7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (8) Zweifelt ein Genossenschaftsmitglied die Messgenauigkeit des Wasserzählers an, wird der Wasserzähler über Antrag einer Prüfung durch eine Eichstelle unterzogen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, so trägt das Genossenschaftsmitglied alle durch die Nacheichung bedingten Kosten. Überschreitet die Messabweichung die zulässige Toleranzgrenze, so ist die Wassergenossenschaft kostenpflichtig. Der gemessene Wasserverbrauch ist entsprechend zu berichtigen. Als Anhaltspunkte für die Berichtigung sind das Maß der Messabweichung, der Vergleichswert des Vorjahres sowie Erfahrungswerte heranzuziehen.

§ 7 Besondere Wasserentnahmen

- (1) Wasserentnahmen aus Hydranten für Nicht-Mitglieder und Wasserlieferungen an Nicht-Mitglieder werden gemäß Tarifliste berechnet. Für die Entnahme ist die Zustimmung des Obmanns einzuholen.
- (2) Die Wasserentnahme der Feuerwehr für deren Zwecke ist kostenlos.
- (3) Die Wasserentnahme für Schwimmbäder mit mehr als 3 Kubikmeter Fassungsvermögen, Teiche und anderen Anlagen mit einem besonderen Wasserverbrauch ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Wasserwart erlaubt.
- (4) Erfolgen die Schwimmbad- oder Teichauffüllungen ohne Rücksprache und Genehmigung des Wasserwarts, wird zusätzlich der Zuschlagsatz (Schwimmbadtarif gemäß Tarifliste) in Rechnung gestellt. Im Zweifelsfall sind die Aufzeichnungen des Wasserwarts über die erteilten Genehmigungen maßgebend.

§ 8 Besondere Aufwendungen für einzelnes Mitglied

- (1) Entstehen der Genossenschaft durch ein Mitglied besondere Aufwendungen, kann dieses zum Kostenersatz oder zu einer Ersatzleistung verpflichtet werden.
- (2) Für folgende Fälle ist die Ersatzleistung näher geregelt:
 - a. Sind die Wasserzähler nicht gemäß den Forderungen der Wasserleitungsordnung zugänglich, kann die Wassergenossenschaft oder deren Beauftragte einen Installateur auf Kosten des Mitglieds mit dem Zähleraustausch beauftragen.
 - b. Werden die für die Abrechnung erforderlichen Zählerstände nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die Wassergenossenschaft oder deren Beauftragte gemeldet, können die dadurch anfallenden Aufwendungen wie Kosten für Arbeitszeit, Telefon u.a. dem Mitglied verrechnet werden. Es ist zumindest die Höhe der Mahngebühr einzuheben.
- (3) In anderen Fällen ist der Genossenschaftsausschuss berechtigt, über die Art, Höhe und Zumutbarkeit von Ersatzleistungen zu entscheiden.

§ 9 Eigenleistungen

(1) Für Arbeitsleistungen, die Mitglieder oder der Wasserwart der Wassergenossenschaft erbringen werden nachstehende Stundensätze (Richtwerte nach Versteuerung - Abzug der Lohn- oder Einkommenssteuer) bezahlt:

- a. Entgelt je Arbeitsstunde laut Tarifblatt
- b. Erforderliche Fahrten werden mit dem amtlichen Kilometergeld abgerechnet.

(2) Funktionäre können für Leistungen, die üblicherweise in einem Betriebsjahr anfallen und nach den Satzungen oder der Betriebsvorschrift notwendig sind, pauschal mit Funktionsgebühren entschädigt werden. Die Funktionsgebühren werden im gegebenen Fall von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses jährlich im Nachhinein festgelegt.

(3) Leistungen von Funktionären, die nicht unter Punkt 2 fallen, werden gemäß Abs.1 vergütet.

§ 10 Tarifierpassung

(1) Die Tarife werden jährlich evaluiert und im gegebenen Fall durch Beschluss des Ausschusses angepasst.

(2) Wenn es die wirtschaftliche Lage zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Wassergenossenschaftsmitglieder notwendig macht, kann eine außertourliche Tarifierpassung oder Einmalzahlung vorgeschrieben werden.

§ 11 Zahlungsbedingungen

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

(2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

- (3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- (6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- (7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- (8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt 14 Tage nach Vorschreibung ein.
- (9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste und Postgebühren in Rechnung gestellt.
- (10) Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren wird jährlich vorgenommen.
- (11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 12 Umsatzsteuer

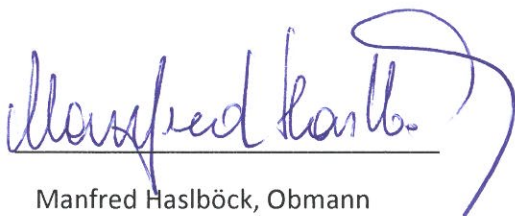
Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Den in dieser Gebührenordnung laut Tarifliste festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

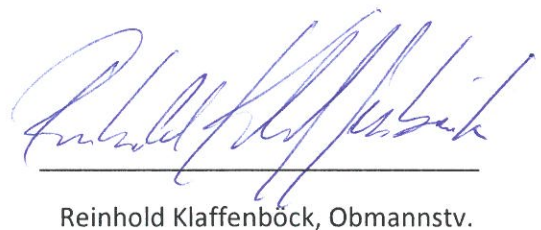
- (1) Die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug der Gebührenordnung ergeben, ist nach den Satzungen vorzunehmen.
- (2) Es steht sowohl dem Genossenschaftsmitglied als auch der Genossenschaft frei, einen entsprechenden Antrag binnen einem Monat ab dem Fälligkeitsdatum der strittigen Gebühren einzubringen.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit 18.06.2022 in Kraft.
- (2) Alle in dieser Richtung bisher ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Ausnahmen in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen und Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, fallen in die Zuständigkeit des Genossenschaftsausschusses, generelle Regelungen in die Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung. Letztere werden durch Beschluss Bestandteil dieser Gebührenordnung.



Manfred Haslböck, Obmann



Reinhold Klaffenböck, Obmannstv.

Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.01.2022

Gebühren-ordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt %	Brutto		Beschluss
Anschluss-gebühr § 2 Abs 3)	Grundanschlussgebühr, entspricht einer Bemessungsfläche von 150 m ²	3.272,73	10	3.600,00	€	17.06.2022
	Anschlussgebührensatz je Quadratmeter	21,82	10	24,00	€	17.06.2022
Bereitstellungs- gebühr § 6 Abs 2)	Bereitstellungsgebühr pro Jahr	63,64	10	70,00	€	17.06.2022
Wasserbezugs-gebühr § 6 Abs 4)	Wasserbezugsgebühr je m ³	0,64	10	0,70	€	17.06.2022
§ 6 Abs 6)	Pauschale pro Monat mit WZA ² excl. Wasserbezugs-gebühr (Bauwasser)	7,27	10	8,00	€	17.06.2022
	Pauschale pro Monat ohne WZA ² (Bauwasser)	18,18	10	20,00		
Zählermiete § 6 Abs 5)	Q ₃ =4m ³ /h mit WZA ²	16,36	10	18,00	€	17.06.2022
Besondere Wasserentnahme § 7 Abs 1)	Hydrantenentnahme und Wasserlieferungen an Nicht-Mitglieder je m ³	4,09	10	4,50	€	17.06.2022
§ 7 Abs 4)	Zuschlagsatz Schwimmbadtarif je m ³	4,09	10	4,50	€	17.06.2022
Anschluss- und Instandhaltungskosten § 4 Abs 1)	Stundentarif Wasserwart (Arbeiten an der AL)	33,33	20	40,00	€	17.06.2022
Eigenleistungen § 9 Abs 1a	Stundentarif Wasserwart (für Arbeiten an der WVA)	15,00	20	18,00	€	17.06.2022
§ 9 Abs 1a	Stundentarif sonstige	10,00	20	12,00	€	17.06.2022
Zahlungs- bedingungen § 11 Abs 9	Mahngebühr			10,00	€	17.06.2022

²Wasserzählanlage